

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennstoffhandel Schmidt GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Kunden, d.h. Verbraucher sowie Unternehmen, gültig.

Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, welche mit uns weder im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehungen treten (§13 BGB). Unternehmen im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, welche mit uns im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung treten (§14 BGB). Die Brennstoffhandel Schmidt GmbH wird nachfolgend auch als Verkäufer bezeichnet.

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für den Vertrieb unserer flüssigen, gasförmigen und festen Heiz- und Betriebsstoffe. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, auch bei Kenntnis dieser, nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§2 Beschaffenheit der Ware

Die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen und Analysewerte geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Waren. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.

§3 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies bedeutet, dass sämtliche Darstellungen unserer Waren in E-Mail, Homepage oder Ähnlichem kein rechtlich bindendes Angebot darstellen, sondern Kunden zur Abgabe eines Angebots auffordern sollen.
2. Bestellungen können auf schriftlichem, mündlichem, telefonischem oder elektronischem Weg aufgegeben werden. Bei einseitiger Erklärung (schriftlich, elektronisch) wird der Verkäufer die Bestellung unverzüglich bestätigen. Eine Bestätigung des Bestelleingangs stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahmeerklärung kann mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Eine ausbleibende Lieferung durch unsere Zulieferer, welche wir nicht zu verantworten haben, führt zu einem Ausfall unserer Lieferung. Sollte dies der Fall sein, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich hierüber informieren und, sofern möglich, Ersatz anbieten.

§4 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Ist das Eigentum noch nicht auf den Kunde übergegangen, verpflichtet er sich zu einem sorgsamem Umgang mit der Ware. Dies beinhaltet auch, die Ware gegen eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- sowie Wasserschäden ausreichend zu versichern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware ohne unsere Zustimmung zu weiterzuverkaufen, weiterzuverarbeiten oder untrennbar mit anderen Dingen zu vermengen, vermischen oder verbinden.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, einschließlich nicht unserer, Dingen vermengt, vermischt oder verbunden, erwerben wir an der neu entstandenen Sache Miteigentum in der Höhe des Bestandteils unserer Ware zu Bestandteilen anderer, nicht uns gehörender, Ware an der neuen Sache.
5. Der Käufer verpflichtet sich, uns den Zugriff Dritter auf die Ware - etwa im Fall einer Pfändung -, Beschädigungen oder Vernichtung unverzüglich mitzuteilen, um uns gegebenenfalls die Möglichkeit

einer Drittwiderspruchsklage zu eröffnen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware oder den Wohnsitzwechsel hat uns der Käufer anzuzeigen.

6. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach entsprechender Fristsetzung eine Herausgabe des Teils der Ware zu verlangen, welche noch nicht beglichen wurde.

§5 Lieferung

1. Der Verkäufer liefert nach gegenseitiger Vereinbarungen an den Käufer. Die Vereinbarungen können schriftlich, telefonisch, mündlich oder elektronisch erfolgen. Die Fristen für Liefertermine und Lieferzeiten gelten nur als annähernd, sofern zuvor keine verbindlich, schriftliche Zusage zu einem Liefertermin oder Lieferzeit an den Käufer übermittelt wurde.

2. Erfüllungsort unserer Lieferungen ist die Verladestelle.

3. Wir sind dazu berechtigt, die Ware in Teilen zu liefern. Über eine Teillieferung wird der Kunde rechtzeitig informiert.

4. Sollte die Erfüllung unseres Vertragsgegenstandes durch besondere Umstände erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht werden, sind wir dazu berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Hierzu zählen unter anderem Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Rohstofferschöpfung. Es ist unerheblich, bei wem (Förderer, Zulieferer, Produzent, ect.) diese Umstände auftreten. Wir werden Kunden, welche von solchen Behinderungen betroffen sind, darüber rechtzeitig informieren.

5. Wir sind nicht dazu verpflichtet, uns von der Funktionsfähigkeit der zu befüllenden Anlage zu überzeugen. Stellen wir bei der Lieferung Probleme fest, können wir die Belieferung zum Schutz vor weiteren Schäden einstellen.

6. Für die Berechnung zugrundeliegender Mengen werden die Messwerte unserer geeichten Anlagen in unseren Fahrzeugen genutzt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die ermittelten Mengen im Abgangslager herangezogen.

7. Mehrmengen oder Mindermengen akzeptieren wir stillschweigend bis zu einer Menge von 20% bzw. 2.000L (je nach dem was eher eintritt) der bestellten Menge. Abweichungen davon werden gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Eine Nachberechnung der Preise kann erfolgen, wenn mehr Lieferstellen anzufahren sind, als bei Bestellung vereinbart worden ist. Im Zweifelsfall gilt ein Tank als eine Lieferstelle.

§6 Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich nach Lieferung netto Kasse ohne Abzug fällig. Sofern Zahlungsfristen eingeräumt sind, wird der Fälligkeitstermin auf der Basis der Liefertages errechnet. In diesem Fall ist rechtzeitige Bezahlung nur dann erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem vom ihm angegebenen Konto verfügen kann. Bei Verzug behält sich der Verkäufer – unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte – vor, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen.

2. Ein Abzug von Skonto muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Zusagen sind nur dann gültig, wenn sich der Kunde nicht mit vorhergehenden Bezahlungen im Rückstand befindet.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden, steht es dem Verkäufer frei eine weitere Belieferung auszusetzen.

§7 Gewährleistung

1. Sollte von uns gelieferte Ware Mängel aufweisen, steht dem Käufer gemäß, der gesetzlichen Bestimmungen, das Wahlrecht über die Nacherfüllung zu. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre – für Unternehmen ein Jahr – ab dem Lieferzeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
3. Unternehmen haben einen Mangel vollständig selbst nachzuweisen.

§8 Haftung

1. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen durch unsere Erfüllungsgehilfen.
2. Für Unternehmen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten.
4. Schadensersatzansprüche sind innerhalb eines Jahres nach Lieferung zu stellen. Andersfalls gelten sie als verjährt.

§9 Datenschutz

1. Wir verwenden die bei uns anfallenden personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Geschäftsbeziehungen sowie bei gegebenenfalls verbundene Unternehmen. Wir verwenden persönliche Daten der Käufer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sofern der Käufer nicht in eine weitergehende Verarbeitung eingestimmt hat. Sehen Sie hierzu auch unsere Datenschutzerklärung.

§10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland oder ist sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so gilt als Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Es steht uns jedoch frei, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 04.11.2022